

Die Beneš-Dekrete



M 1 Übersetzung „Zurück Neu-Rohlau (Nová Role) - Sendungen von Absendern deutscher oder ungarischer Nationalität werden nicht befördert.“

en diese Dekrete allen Personen, die sich nach 1929 in der Tschechoslowakei zur deutschen bzw. zur ungarischen Nationalität bekannten und keinen aktiven Widerstand nachweisen konnten, nicht nur ihre bürgerlichen Recht, sondern auch die Grundrechte: die Staatsbürgerschaft, den gesamten Privatbesitz, seit 1939 erworbene akademische Abschlüsse, Bewegungsfreiheit etc.. Weitere Regierungsverordnungen auf der Grundlage der Dekrete machten sie Deutschen geradezu rechtlos. Sie bekamen keine Radios und Telefone, durften keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, unterlagen einer Ausgangssperre, durften nur noch zu bestimmten Zeiten einkaufen oder verloren ihre Wohnungen.

Als „Beneš-Dekrete“ bezeichnet man im Allgemeinen die 143 Verordnungen, die die provisorische tschechoslowakische Regierung, die bis zum Ende des Krieges im Exil in London saß, unter Leitung von Edvard Beneš (1884-1948) zwischen 1940 und 1945 erlassen hat. In der öffentlichen Diskussion sind mit *den* „Beneš-Dekreten“ jedoch nur diejenigen 12-14 Dekrete gemeint, auf deren Grundlage die gut drei Millionen Deutschen in der Tschechoslowakei öffentlich geächtet wurden und außerhalb des Rechts gestellt wurden. Auf der Grundlage kollektiver Schuldzuweisung an den NS-Verbrechen entzog



M2 Ab Ende Mai 1945 mussten alle Deutschen ab dem 6. Lebensjahr eine Armbinde oder einen Brustfleck mit „N“ - Němec = Deutsche(r) tragen.



M 3 Warten auf den Abtransport

Es gab allerdings keine Verordnung, welche die Vertreibung der Deutschen direkt angeordnet hat. Die betreffenden Dekrete lieferten aber den rechtlichen Rahmen für die zwangsweise Aussiedlung, der die alliierten Regierungen schon 1942 (Großbritannien) bzw. 1943 (UdSSR und USA) zugestimmt hatten. Die Vertreibung war Voraussetzung für die Rückgabe des Bodens „an das ursprüngliche slawische Element“ (aus Dekret Nr. 17/1945 vom 17.7.1945, Art. 1)



M 4, Schon wenige Wochen nach dem 8.5.1945 wechselten Kaufläden den Besitzer.



M 5, Die neuen tschechischen - Eigentümer erhalten die Urkunden über den Boden und das Gut vertriebener Deutscher

Arbeitsblatt zum Thema „70 Jahre Flucht, Vertreibung, Deportation“

Arbeitsauftrag:

- *Schildere Deine Eindrücke zu den Bildern!*
- *Diskutiert die Frage „Kann der Gesetzgeber eine Vertreibung rechtfertigen?“*

Weiterführende Literatur:

Slapnicka, Helmut: Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen und der Magyaren in der Tschechoslowakei 1945-1948. Hg. Internationales Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus, München 1999.

ODSUN. Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Begleitband zur Ausstellung. Veröffentlichung des Sudetendeutsches Archivs. 2., unveränderte Aufl. München 1995.

ODSUN. Die Vertreibung der Sudetendeutschen – Vyhnaní sudetských Němců. Band 2: Von der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ im März 1939 bis zum offiziellen Abschluß der Vertreibung Ende 1946. Veröffentlichung des Sudetendeutschen Archivs, München 2010.